



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen
Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative

Merkblatt

Investive Maßnahmen, die zu einer Treibhausgas- Emissionsminderung führen

Hinweise zur Antragstellung

Fassung vom 17.10.2012



DIE BMU
KLIMASCHUTZ-
INITIATIVE

So zahlt sich Klimaschutz aus
für Kommunen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	KLIMASCHUTZTECHNOLOGIEN BEI DER STROMNUTZUNG	3
1.1	ALLGEMEINE HINWEISE	3
1.2	DIE SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG	5
1.3	DIE SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG	5
1.4	DIE SANIERUNG DER AUSSEN- ODER STRASSENBELEUCHTUNG	5
1.5	DIE SANIERUNG UND NACHRÜSTUNG VON LÜFTUNGSANLAGEN	5
2	INFRASTRUKTURELLE INVESTITIONEN ZUR FÖRDERUNG NACHHALTIGER MOBILITÄT	6
2.1	ALLGEMEINE HINWEISE	6
2.2	DER UMBAU DES STRASSENRAUMS ZUR FÖRDERUNG DES FUSSVERKEHRS	8
2.3	DIE ERRICHTUNG VERKEHRSMITTELÜBERGREIFENDER MOBILITÄTSSTATIONEN	8
2.4	DIE VERBESSERUNG DER RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR	9
3	INVESTITIONEN IN KLIMASCHUTZTECHNOLOGIEN ZUR AEROBEN IN-SITU-STABILISIERUNG VON DEPONIEEN	10
3.1	ALLGEMEINE HINWEISE	10
3.2	DIE IN-SITU-STABILISIERUNG VON DEPONIEEN	12
4	KONTAKT	13
5	ANHANG	13

1 KLIMASCHUTZTECHNOLOGIEN BEI DER STROMNUTZUNG

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Gefördert werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen führen.

Gegenstand der Förderung ist

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 %,
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Außen- oder Straßenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 60 %,
- die Sanierung und Nachrüstung von raumlufttechnischen Geräten im Bestand von Nichtwohngebäuden mit hohen Effizienzanforderungen.

Ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

- bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Außen- und Straßenleuchten,
- bis zu 40 % bei Innen- und Hallenbeleuchtung und
- bis zu 25 % bei Lüftungsanlagen gewährt.

Förderfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung (Investitionsausgaben) und Montage der Klimaschutztechnologien sowie für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben). Förderfähig sind Anlagenkomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Klimagasen hervorruft.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Klimagasen stehen. Das Antragsverfahren ist einstufig.

Für die verschiedenen Klimaschutztechnologien gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen, außerdem sind jeweils ergänzende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen. Es können mehrere Vorhaben, denen dieselbe Förderquote zugrunde liegt, in einem Antrag zusammengefasst werden (Hallenbeleuchtungssanierung). So kann auch die Mindestprojektgröße von 10.000 Euro Zuwendung bei Straßen- oder Außenbeleuchtungsvorhaben und 5.000 Euro Zuwendung bei Innen- oder Hallenbeleuchtung, sowie Lüftungssanierung leichter erreicht werden. Um die aus der Mindestprojektgröße resultierenden Gesamtausgaben für Ihr Vorhaben zu bestimmen, muss die entsprechende Zuwendung durch die Förderquote geteilt werden.

Ausführliche Informationen hierzu enthalten die nachfolgenden Kapitel.

	MAXIMALE FÖRDERQUOTE	MINDESTPROJEKTGRÖSSE ZUWENDUNG	MINDESTPROJEKTGRÖSSE GESAMTAUSGABEN BEI MAXIMALER FÖRDERQUOTE
Straßenbeleuchtung	20 %	10.000 €	50.000 €
Innenbeleuchtung	40 %	5.000 €	12.500 €
Hallenbeleuchtung	40 %	5.000 €	12.500 €
Lüftungsanlagen	25 %	5.000 €	20.000 €

Bitte beachten Sie: Die beantragten Tätigkeiten dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids ausgeschrieben und beauftragt und innerhalb des bewilligten Projektzeitraums begonnen werden. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Ein vorzeitiger Projektabschluss vor Ende des Förderzeitraums ist möglich.

DIE ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung einer Beleuchtungs- bzw. Lüftungsanlage enthält folgende Bestandteile:

- einen Easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift (die elektronische Fassung wird nach Bestätigung der Schaltfläche „Endfassung abschließend einreichen“ an den Projektträger Jülich [PtJ] übermittelt),
- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular (bitte füllen Sie für jedes Leuchtensystem bzw. jede Lüftungsanlage eine eigene Formularseite aus). Bitte leiten Sie dem PtJ das Berechnungsformular auch in elektronischer Form per E-Mail zu,
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z.B. Angebote) nachgefordert werden.

DURCHFÜHRUNG UND ABSCHLUSS DES VORHABENS

Änderungen des laufenden Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den PtJ. Zu diesem Zweck sind die geplanten Änderungen dem PtJ schriftlich mitzuteilen und ggf. ein neu ausgefülltes Excel-Berechnungsformular zuzusenden, welches wie im ursprünglichen Antrag vom Fachplaner unterschrieben werden muss. Nach Abschluss des Sanierungsprojekts sind ein Verwendungsnachweis, eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen und ein Abnahmeprotokoll des Fachplaners beim PtJ einzureichen. Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Kostenkalkulation

des Antrags. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während der Projektlaufzeit nicht angezeigt worden, so kann der PtJ eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

In dem Abnahmeprotokoll muss der Fachplaner bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblatts und die Angaben der eingereichten Berechnungsformulare eingehalten wurden und dass die Anlage technisch einwandfrei funktioniert. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 % der Fördermittel auszahlen kann.

KOSTENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Kosten des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Für die Sanierung der benannten Klimaschutztechnologien ist die modulare Kostenkalkulation Bestandteil des Excel-Berechnungsformulars. Sollten sich bei der Prüfung Nachfragen ergeben, kann ggf. ein modulares Angebot („Richtpreisangebot“) eines potenziellen Auftragnehmers oder das Leistungsverzeichnis eines Fachplaners nachgefordert werden.

Unabhängig davon, wie die Kosten/Ausgaben für die Angebote ermittelt wurden, ist der Antragsteller nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die Leistung gemäß der für ihn geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabeverordnungen.

1.2 DIE SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG

Gefördert werden der Einbau von kompletten LED-Leuchten, einer tageslichtabhängigen Leistungs- bzw. Präsenzsteuerung und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken. Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen der Innenbeleuchtung um mindestens

50 % gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden. Bei der Auswahl der einzusetzenden Lampen, Vorschaltgeräte und Leuchten sind die Anforderungen der ersten Stufe der Verordnung 245/2009 „Beleuchtung im tertiären Sektor“ im Rahmen der Ökodesignrichtlinie als Orientierung heranzuziehen.

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

1.3 DIE SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG

Gefördert werden der Einbau von kompletten LED-Leuchten, einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. Präsenzsteuerung und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen der Hallenbeleuchtung um mindestens 50 % gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden. Bei Sportstätten muss eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (z.B. dreistufig für Reinigung, Training, Wettkampf) installiert werden. Ausnahmen davon sind zu begründen.

Bei der Auswahl der einzusetzenden Lampen, Vorschaltgeräte und Leuchten sind die Anforderungen der ersten Stufe der Verordnung 245/2009 „Beleuchtung im tertiären Sektor“ im Rahmen der Ökodesignrichtlinie als Orientierung heranzuziehen.

Es wird empfohlen, dass

- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Leuchtmittel als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist und
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer der Leuchte garantiert.

1.4 DIE SANIERUNG DER AUSSEN- ODER STRASSENBELEUCHTUNG

Gefördert werden der Einbau von LED-Leuchtenköpfen und geeigneter Steuer- und Regelungstechnik bei LED-Leuchten, welche den Gesamtenergieverbrauch der Beleuchtungsanlage weiter absenkt. Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die CO₂-Emissionen der

Außenbeleuchtung um mindestens 60 % gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und eine Minderung der CO₂-Emissionen nicht durch Abschalten von einzelnen Leuchten erreicht wird, da dadurch Dunkelzonen entstehen können.

1.5 DIE SANIERUNG UND NACHRÜSTUNG VON LÜFTUNGSANLAGEN

Gefördert werden die Erneuerung von raumluftechnischen Geräten (RLT-Geräten) mit Außenluftanschluss und Wärmerückgewinnung, der erstmalige Einbau von raumluftechnischen Geräten mit Außenluftanschluss und Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten, sofern dies im Rahmen einer Grundsanie rung stattfindet, effiziente, dezentrale Lüftungsgeräte in Schulen, z.B. bei der Nachrüstung im Rahmen der Grundsanie rung, eine geeignete Steuer- und Regelungstechnik, welche den Gesamtenergieverbrauch der Lüftungsanlage weiter absenkt.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die raumluftechnischen Geräte die Energieeffizienzklasse A+ des Herstellerverbands Raumluftechnische Geräte e.V. einhalten und
- eine bedarfsgerechte Steuerung vorhanden ist (z.B. Luftgütesensoren, Zeitprogramme, manuelle Eingriffsmöglichkeiten).

2 INFRASTRUKTURELLE INVESTITIONEN ZUR FÖRDERUNG NACHHALTIGER MOBILITÄT

2.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Gefördert werden infrastrukturelle Investitionen, die mittel- bis langfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen bei der Personenmobilität führen. Gegenstand der Förderung ist

- der Umbau des Straßenraums, um die Vereinbarkeit der Nutzung durch die verschiedenen Verkehrsarten unter besonderer Berücksichtigung des Fußverkehrs zu verbessern,
- die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, mit dem Ziel, Fußverkehr, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV zu vernetzen; zudem soll der öffentliche Straßenraum von parkenden Pkws entlastet werden,
- die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wie die Ergänzung vorhandener Wegenetze für den Radverkehr (Fahrradlückenschluss) und die Einrichtung hochwertiger Radabstellanlagen an Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs.

Die Maßnahmen müssen zudem Bestandteil eines Klimaschutz- bzw. Teilkonzepts sein, das die Klimapotenziale des Umweltverbands aufzeigt.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wird nur eine Förderung gewährt, wenn sie Bestandteil eines Radverkehrsplans oder vergleichbarer Planungen sind, aus dem bereits Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewährt. Für infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität werden bezuschusst:

- der Umbau des Straßenraums zur Förderung des Fußverkehrs mit bis zu 50 %,
- die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen mit bis zu 50 %,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur mit bis zu 40 %.

Der Zuschuss ist jedoch auf höchstens 250.000 Euro begrenzt.

Sollte das Projekt beihilferechtlich relevant sein, so erfolgt eine mögliche Förderung nach den Vorgaben des Artikels 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 01.12.2009).

Die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro ergeben. Es können mehrere Vorhaben in einem Antrag zusammengefasst werden. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Infrastruktur im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befindet und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleibt. Förderfähig sind die Ausgaben für Material und Personaldienstleistungen zu Bau und Umbau von Infrastrukturkomponenten.

Bitte beachten Sie: Die beantragten Tätigkeiten dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids ausgeschrieben und beauftragt und innerhalb des bewilligten Projektzeitraums begonnen werden. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Ein vorzeitiger Projektabschluss vor Ende des Förderzeitraums ist möglich.

Ausführliche Informationen hierzu enthalten die nachfolgenden Kapitel.

DIE ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität enthält folgende Bestandteile:

- einen easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift (die elektronische Fassung wird nach Bestätigung der Schaltfläche „Endfassung abschließend einreichen“ an den PtJ übermittelt),
- eine Vorhabenbeschreibung gemäß der Gliederung „Infrastruktur“,
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet.
- Bei der Errichtung von Mobilitätspunkten außerdem: eine Bestätigung, dass der beteiligte Car-Sharing-Anbieter nach dem Blauen Engel (RAL UZ 100) zertifiziert ist.
- Bei der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur außerdem: das Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept sowie den Radverkehrsplan bzw. vergleichbare Planungen, aus der sich die Maßnahmen ableiten.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z.B. Angebote) nachgefordert werden.

DURCHFÜHRUNG UND ABSCHLUSS DES VORHABENS

Änderungen des laufenden Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den PtJ. Zu diesem Zweck sind die geplanten Änderungen dem PtJ schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss des Vorhabens sind eine Bilddokumentation des Vorhabenverlaufs in Form einer Powerpointpräsentation, ein Abnahmeprotokoll und ein Verwendungsnachweis beim PtJ einzureichen.

Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Kostenkalkulation des Antrags. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während der Projektlaufzeit nicht angezeigt worden, so kann der PtJ eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit der PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 % der Fördermittel auszahlen kann.

KOSTENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Kosten des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Es sind eine tabellarische Kostenaufstellung sowie Angebote zu den einzelnen Investitionen und Installationen einzureichen

Unabhängig davon, wie die Kosten/Ausgaben für die Angebote ermittelt wurden, ist der Antragsteller nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die Leistung gemäß der für ihn geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabeverordnungen.

2.2 DER UMBAU DES STRASSENRAUMS ZUR FÖRDERUNG DES FUSSVERKEHRS

Gefördert werden Maßnahmen zum Umbau des Straßenraums, die vorrangig der Fußverkehrsförderung dienen. Gefördert werden vor allem folgende Maßnahmen:

- zur Errichtung von verkehrsberuhigten Bereichen mit Verkehrszeichen 235 bzw. 325.1 StVO sowie ggf. fußgängerfreundlich ausgeführte verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche mit Verkehrszeichen 274.1 StVO,
- die nach den Prinzipien von „Begegnungszonen“ oder „Shared Space“ funktionieren und dabei im Rahmen eines Verkehrsversuchs Sonderregelungen z.B. nach internationalem Vorbild (vgl. Schweiz oder die Niederlande etc.) erproben.

Außerdem müssen die Vorhaben folgende Kriterien erfüllen:

- die Geschwindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr werden deutlich reduziert (Verkehrsberuhigung),
- die Möglichkeiten, den Straßenraum zu queren, werden in Quantität und Qualität erhöht,
- die soziale Interaktion und die Aufenthaltsqualität im Straßenraum werden verbessert,
- der Straßenraum wird barrierefrei gestaltet,
- die Planung wurde unter breiter Partizipation der Öffentlichkeit durchgeführt,
- Verschlechterungen der Verkehrssicherheit sind zu vermeiden.

Es werden Sach- und Personendienstleistung für Umbau und Begrünung des Straßenraumes, für Stadtmobiliar, Beschilderung und verkehrstechnische Anlagen sowie für die Demontage nicht mehr eingesetzter Anlagen und Entschilderungen gefördert.

Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik und den aktuellen Anforderungen an Barrierefreiheit genügen.

2.3 DIE ERRICHTUNG VERKEHRSMITTELÜBERGREIFENDER MOBILITÄTSSTATIONEN

Gefördert wird der Bau von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen, wenn diese folgende Kriterien erfüllen:

- Die Mobilitätsstationen weisen Car-Sharing-Stationen aus. Der indirekt begünstigte Car-Sharing-Anbieter muss nach dem Blauen Engel (RAL UZ 100) zertifiziert sein.
- Die Car-Sharing-Anbieter führen eine Vorher-Nachher-Befragung der Car-Sharing-Kunden zur Frage des Autobesitzes durch, um die parkraumentlastende Wirkung des zusätzlichen Car-Sharing-Angebots zu evaluieren.
- Bestandteil der Mobilitätsstationen sind qualitativ hochwertige Radabstellanlagen und – wenn möglich – eine hochwertige ÖPNV-Haltestelle ggf. auch ein Taxihalteplatz.

Es werden Sach- und Personendienstleistungen zur Errichtung von Car-Sharing-Stellplätzen, zur Installation von Radabstellanlagen sowie zum (Um-)Bau von ÖPNV-Haltestellen gefördert. Zudem wird auch die Erhöhung der Fußverkehrsqualität im Umfeld der Mobilitätsstationen gefördert, zum Beispiel die Reduktion des Gehwegparkens oder die Verbesserung des Haltestellenzugangs.

Die zu installierenden Radabstellanlagen müssen die Kriterien der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA) einhalten. Bei Maßnahmen bezüglich der ÖPNV-Haltestellen ist ebenfalls der aktuellste Stand der Technik einzuhalten.

2.4 DIE VERBESSERUNG DER RADVERKEHRSINFRASTRUKTUR

Gefördert werden:

- a) die Ergänzung des Wegenetzes für den Radverkehr wie
 - die Anlage von fahrbahnbegleitenden Radwegen an Hauptverkehrsstraßen wie Radfahrstreifen, Schutzstreifen oder separat geführte Radwege, die ein bestehendes Radwegenetz ergänzen (die Anlage von gemeinsamen Geh- und Radwegen wird nicht gefördert),
 - die Umgestaltung bestehender Radwege, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen,
 - die Umgestaltung von Knotenpunkten mit vorbildlicher Radverkehrsführung und Signalisierung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs,
 - die Einrichtung eines Wegweisungssystems für den Radverkehr;

- b) die Einrichtung hochwertiger Abstellanlagen an Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs und vor öffentlichen Einrichtungen wie
 - der Umbau von Pkw-Stellplätzen zu Radabstellplätzen,
 - die Überdachung von Radabstellanlagen,
 - die Aufstellung von Fahrradbügeln,
 - die Aufstellung von Fahrradboxen,
 - die Einrichtung von Fahrradgaragen und -stationen,
 - die Ausrüstung von Radabstellanlagen mit Ladestationen für Elektrofahrräder,
 - die Aufstellung von Gepäckschließfächern an Radabstellanlagen,
 - die Aufstellung von Automaten für Fahrradersatzteile oder Fahrradwerkzeug an Radabstellanlagen.

Förderfähig sind die Ausgaben für Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Straßenbelag, Markierungsarbeiten, Anschaffung und Einrichtung (Programmierung) von Radverkehrsampeln, Beschilderungssysteme, Anschaffung und Aufstellen von Fahrradbügeln und Fahrradboxen, Anschaffung und Aufstellen von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrräder sowie deren Anschluss an das Stromnetz.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme Teil eines Radverkehrsplans oder vergleichbarer Planungen ist, aus denen bereits Maßnahmen umgesetzt wurden. Mit den Planungen soll eine Steigerung des Radverkehrsanteils im Alltagsverkehr angestrebt werden. Die Maßnahmen müssen den Vorgaben der StVO sowie den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV (ERA 2010) entsprechen. Die Einrichtung von Abstellanlagen soll sich an den Hinweisen der FGSV zum Fahrradparken orientieren.

3 INVESTITIONEN IN KLIMASCHUTZTECHNOLOGIEN ZUR AEROBEN IN-SITU-STABILISIERUNG VON DEPONIEN

3.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Mit zunehmendem Alter stillgelegter Deponien, auf denen Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohem organischem Anteil abgelagert worden sind, geht die Deponiegasproduktion zurück. Bei diesen Deponien kann nach Unterschreiten einer bestimmten Gasbildungsrate das Deponiegas nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die an eine Gasverwertung, üblicherweise mit einem BHKW, anschließend können wie z.B. Hochtemperaturverbrennung, Schwachgasbehandlung und biologischer Methanoxidation, kann die sogenannte In-situ-Stabilisation eingesetzt werden, bei der die Milieubedingungen im Deponie-Körper so verändert werden, dass die anaeroben Prozesse in aerobe überführt werden und kein methanhaltiges Deponiegas mehr anfällt.

Gegenstand der Förderung ist die aerobe In-situ-Stabilisierung von Deponien durch Verfahren der Saug- oder Druckbelüftung sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer gezielten, bedarfsabhängigen Infiltration von Wasser. Über den gesamten Bilanzzeitraum bis zum vollständigen Abklingen der Methanbildung der Deponie betrachtet, muss die Maßnahme ein CO₂(eq)-Minderungspotenzial von mindestens 50 % gegenüber einem Szenario klassischer Deponiegaserfassung und -behandlung aufweisen. Dieses Minderungspotenzial muss durch eine Potenzialanalyse, die weniger als 2 Jahre alt ist, belegt sein.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 50 % der Ausgaben für Investition und Installation der notwendigen technischen Ausrüstung gewährt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Infrastruktur im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befindet und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleibt.

Förderfähig sind die anfallenden Ausgaben für Investitionen und Installationen geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien oder einzelnen Abschnitten dieser Deponien, in denen vor dem 01.06.2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und deren Methanbildung soweit abgeklungen ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases nicht mehr möglich ist.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Klimagasen stehen. Das Antragsverfahren ist einstufig.

Bitte beachten Sie: Die beantragten Tätigkeiten dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids beauftragt und innerhalb des bewilligten Projektzeitraums begonnen werden. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Ein vorzeitiger Projektabschluss vor Ende des Förderzeitraums ist möglich.

DIE ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Förderung von Investitionen in Klimaschutztechnologien zur aeroben In-situ-Stabilisierung von Deponien enthält folgende Bestandteile:

- einen easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift (die elektronische Fassung wird nach Bestätigung der Schaltfläche „Endfassung abschließend einreichen“ an den PtJ übermittelt),
- eine Potenzialstudie, die nicht älter als 2 Jahre ist und grundsätzlich die Anforderungen an ein Klimaschutzteilkonzept „klimafreundliche Abfallentsorgung“, 4.7.2, Baustein „Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von THG-Emissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldéponien“ erfüllt,
- Kopien des notwendigen behördlichen Genehmigungsbescheides für die Installation von Anlagen zur Belüftung bzw. Absaugung,
- ein ausgefülltes und von der Fachfirma unterzeichnetes Exemplar der „Anlage zur Vorhabenbeschreibung In-situ-Stabilisierung“,
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom PtJ geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z.B. Angebote) nachgefordert werden.

DURCHFÜHRUNG UND ABSCHLUSS DES VORHABENS

Änderungen des laufenden Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den PtJ. Zu diesem Zweck sind die geplanten Änderungen dem PtJ schriftlich mitzuteilen. Sind Abweichungen vom

Antrag/Bescheid während der Projektlaufzeit nicht angezeigt worden, so kann der PtJ eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

KOSTENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Kosten des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Es sind eine tabellarische Kostenaufstellung sowie Angebote zu den einzelnen Investitionen und Installationen einzureichen

Unabhängig davon, wie die Kosten/Ausgaben für die Angebote ermittelt wurden, ist der Antragsteller nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die Leistung gemäß der für ihn geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabeverordnungen.

3.2 DIE IN-SITU-STABILISIERUNG VON DEPONIEEN

Gefördert werden folgende Maßnahmen, die mittels Druck- oder Saugbelüftung Luftsauerstoff (ggf. auch mit Sauerstoff angereicherte Luft oder technischen Sauerstoff) in den Deponiekörper einbringen und Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer bedarfsabhängigen, gezielten Infiltration mit Wasser.

Förderfähig sind hierbei:

- bauliche Maßnahmen im Bereich der Deponie, sofern diese ausschließlich für den Stabilisierungsprozess der Deponie erforderlich sind,
- technische Einrichtungen und Aggregate für die Belüftung des Deponiekörpers und/oder eine gezielte Infiltration von Wasser,
- technische Einrichtungen und Aggregate zur Fassung und Behandlung der Prozessluft,
- Mess- und Regelungstechnik für die Prozesssteuerung, für das Monitoring sowie die Emissionsüberwachung.

Nicht förderfähig sind die Betriebskosten.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Treibhausgas-Emissionen der Deponie durch die Stabilisierung gegenüber einem Vergleichsszenario mit klassischer Deponiegasfassung und Behandlung (entsprechend Anhang 5, Nummer 7 der Deponieverordnung) um mindestens 50 % gemindert werden; dabei sind die über den gesamten Bilanzzeitraum bis zum vollständigen Abklingen der durch Methanbildung zu erwartenden Emissionen einzubeziehen,
- der Deponiekörper eine biologisch abbaubare organischen Substanz (oTS) von maximal 12 kg/t aufweist

Das Emissionsminderungspotenzial des Vergleichsszenarios muss im Rahmen einer Potenzialstudie nach der „First Order Decay“-Methode der IPCC-Guidelines ermittelt und nachgewiesen werden. Sofern abgesicherte standortspezifische Berechnungsfaktoren nicht vorliegen, können die entsprechenden Default-Werte der IPCC-Guidelines genutzt werden.

Dem Vergleichsszenario sind die direkten und indirekten (z.B. durch Energieeinsatz verursachten) Treibhausgas-Emissionen des Stabilisierungsprozesses sowie das nach erfolgter Stabilisierungsmaßnahme verbleibende Emissionspotenzial gegenüberzustellen.

Es müssen qualifizierte Maßnahmen im Stabilisierungsprozess zur Minderung möglicher Emissionen aus der Deponie durch Abluftfassung und -behandlung erfolgen.

Eine Ableitung der Abluft über Methanoxidationsschichten ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des Merkblattes „LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ vom 20.10.2011 erfüllt und eine Flächenbelastung von 0,5 l CH₄ (m²/h) nicht überschritten werden.

Die Emissionen der gefassten Abluft sind über eine Abluftreinigungsanlage nach dem Stand der Technik zu mindern. Zur Minimierung der Methanemissionen dürfen die organischen Stoffe in der gereinigten Abluft den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration von 50 mg/m³ (jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff) nicht überschreiten.

Die Anforderungen aus § 25, Abs. 4 der Deponieverordnung müssen erfüllt werden. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Als Nachweis ist ein durch diese Behörde erstellter Genehmigungsbescheid vorzulegen, der die Erlaubnis für die beabsichtigte Stabilisierung beinhaltet.

Außerdem ist ein Monitoring mit allen verfahrensbedingt erforderlichen Parametern zum Nachweis der sicheren Betriebsführung, insbesondere Temperatur und Kohlenmonoxidgehalt, sowie zum Nachweis des erfolgreichen Stabilisierungsprozesses durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Messeinrichtungen und Sensoren sind zu installieren.

4 KONTAKT

Bitte schicken Sie alle Antragsunterlagen im Original mit Stempel und Unterschrift sowie die Berechnungsformulare in elektronischer Form zwischen dem 01.01.2013 und 31.03.2013 an:

Projektträger Jülich (PtJ)

Geschäftsbereich Umwelt (UMW)
– Klimaschutz –
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin
Tel.: 030/20199-577
Fax: 030/20199-3100
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Eine inhaltliche Erstberatung übernimmt gern das

Service- und Kompetenzzentrum:

Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Hotline zu den Beratungsteams in Köln

und Berlin: 030/39001-170

E-Mail: kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de

Internet: www.klimaschutz-in-kommunen.de

5 ANHANG

Anträge und Dokumente zum Downloaden

Unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive_massnahme finden Sie:

- das Merkblatt,
- die Excel-Berechnungsformulare.

Informationen zu verschiedenen Technologien und Herstellern von Außenbeleuchtungsanlagen finden Sie unter

www.bundeswettbewerb-stadtbeleuchtung.de/pdf_files/090211_SammlungStadtbeleuchtung.pdf.

Informationen zur Ökodesignrichtlinie und zu den verschiedenen Verordnungen finden Sie unter:

Allgemeine Einführung:

www.bmu.de/produkte_und_umwelt/oekodesign/oekodesign_richtlinie/doc/39037.php

Innenbeleuchtung:

www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:076:0017:01:DE:HTML

Ventilatoren:

www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:191:0026:01:DE:HTML